

Satzung des Fachbereichstag Therapiewissenschaften e.V.

verabschiedet in der Gründungsversammlung
am 06.10.2023

Inhalt

§ 1 Rechtsstellung, Vereinsname und Vereinssitz.....	2
§ 2 Vereinszweck.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Organe	3
§ 7 Mitgliederversammlung	3
§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	4
§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	4
§ 10 Vorstand	5
§ 11 Niederschriften.....	5
§ 12 Fachgruppen.....	6
§ 13 Fachausschüsse/Arbeitsgruppen.....	6
§ 14 Beiträge	6
§ 15 Auflösung.....	6
§ 16 Inkrafttreten	6

§ 1 Rechtsstellung, Vereinsname und Vereinssitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Fachbereichstag Therapiewissenschaften e.V.“.
- (2) Der Fachbereichstag Therapiewissenschaften wird als rechtsfähiger Verein geführt. Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht Lübeck eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Fachbereichstag Therapiewissenschaften ist der freiwillige Zusammenschluss der Fachbereiche, Fakultäten, Institute, Departments und Studiengänge der Ergotherapie, Physiotherapie und Logopädie/Sprachtherapie (im weiteren Verlauf genannt: therapiewissenschaftliche Organisationseinheiten) an staatlichen, staatlich anerkannten und anderen nichtstaatlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Er fördert Bildung, Wissenschaft und Praxis der Therapiewissenschaften. Er dient der gegenseitigen Information, Kooperation und Beratung sowie der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums; dabei insbesondere der Weiterentwicklung und Verbesserung der institutionellen Rahmenbedingungen und der Qualitätssicherung von Studiengängen. Weiter dient der Fachbereichstag der Förderung der Forschung, der Fort- und Weiterbildung sowie dem Wissenstransfer im Kompetenzbereich von Ergotherapeut/innen, Physiotherapeut/innen und Logopäd/innen / Sprachtherapeut/innen. Der Fachbereichstag strebt die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Gesellschaften, politischen und insbesondere hochschulpolitischen Institutionen sowie Berufsverbänden im In- und Ausland an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder im Fachbereichstag Therapiewissenschaften können Hochschulen mit therapiewissenschaftlichen Organisationseinheiten gemäß § 2 an staatlichen, staatlich anerkannten und anderen nichtstaatlichen Hochschulen in Deutschland sein. Das Stimmrecht wird durch die leitende Person der jeweiligen therapiewissenschaftlichen Organisationseinheit ausgeübt.
- (2) Hochschulen mit therapiewissenschaftlichen Organisationseinheiten aus anderen Ländern kann auf Antrag eine assoziierte Mitgliedschaft ohne Stimmrecht eingeräumt werden. Über die assoziierte Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem/der Antragsteller/in nicht begründen.

- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung (MV) Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Wegfall der Aufnahmebedingungen oder Löschung des Vereins. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich bis zum 30. November des Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte.
- (2) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit der Anhörung bzw. Stellungnahme zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe

Organe des Fachbereichstag Therapiewissenschaften sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Fachbereichstag Therapiewissenschaften. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung in angemessener Frist, spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung, vom Vorstand mit Übersendung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Mitgliederversammlungen und die zu erfolgenden Beschlussfassungen finden in Präsenz statt. Alternativ können diese auch als virtuelle oder hybride Versammlungen stattfinden. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen Video- oder Telefonkonferenz statt. Abstimmung auf elektronischem Wege ist möglich. Die Mitglieder haben dafür virtuell anwesend zu sein; sie erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand und teilt dies in der Einladung mit.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtete Anträge zur Tagesordnung einzureichen.
- (5) Die/Der erste Vorsitzende kann nach Abstimmung mit dem Vorstand zur Mitgliederversammlung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Nicht-Mitglieder einladen und ihnen das Wort erteilen. Für einzelne Punkte der Tagesordnung kann sie/er Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand beruft aus besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- (7) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung obliegt den ordentlichen Mitgliedern. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die geheime Wahl des Vorstandes.
 - b. Die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren.
 - c. Die Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - d. Die Entscheidung über den Haushaltsplan.
 - e. Die Entscheidung über gestellte Anträge.
 - f. Die Einsetzung von Arbeitsgruppen und Fachausschüssen.
 - g. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern.
 - h. Den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern.
 - i. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - j. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag auf Vorschlag des Vorstands fest. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen müssen so rechtzeitig erfolgen, dass der Mitgliedsbeitrag in den Haushaltsplan des nächsten Haushaltsjahres aufgenommen werden kann. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. Mai des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Sitzungsleitung in der Mitgliederversammlung hat die/der 1. Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht der Hochschule wird durch die leitende Person der therapiewissenschaftlichen Organisationseinheit der Hochschule ausgeübt.
- (3) Die leitende Person der therapiewissenschaftlichen Organisationseinheit kann das Stimmrecht an eine andere Person der therapiewissenschaftlichen Organisationseinheit der Hochschule übertragen. Dies ist dem Vorstand vor der MV schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang abzuhalten. In diesem wird gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (7) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung mit altem und neuem Wortlaut in der Tagesordnung bekannt zu geben. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

- (9) Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung der Mitgliederversammlung können, soweit sie keine Satzungsänderung oder Beschlussangelegenheiten betreffen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fachbereichstag Therapiewissenschaften. Er ist zuständig für die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, und bereitet die Mitgliederversammlungen vor. Er verantwortet die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts sowie die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand repräsentiert den Fachbereichstag nach außen, vertritt dessen Interessen auf Bundes- und internationaler Ebene und wirkt auf eine angemessene Vertretung in überregionalen Gremien durch seine Mitglieder hin.
- (3) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern: der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern (die Sprecher/innen der drei Disziplinen des FBTT). Mindestens vier Personen des Vorstandes sind Angehörige einer Hochschule in staatl. Trägerschaft. Davon stellt eine Person den 1. oder 2. Vorsitz des Vereins.
- (4) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind stets einzeln vertretungsberechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die/der zweite Vorstandsvorsitzende und die/der Schatzmeister/in zur Vertretung nur bei Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden berechtigt.
- (5) Die Amtszeit des gewählten Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so muss die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung für die verbleibende Amtszeit eine/n Nachfolger/in bestimmen. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolgerin/seines Nachfolgers im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem ersten Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (7) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Mail, in einer Videokonferenz oder in einer hybriden Sitzung fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder sowie mindestens die/der erste oder die/der zweite Vorsitzende anwesend sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine internen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die der/des zweiten Vorsitzenden.
- (1) Der Vorstand kann sachverständige Personen mit der Wahrnehmung von Einzelaufgaben betrauen.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands erhält für ihre/seine Aufgabe eine Ehrenamtspauschale von €500 pro Jahr.

§ 11 Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen.
- (2) Für jede Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Sitzungsleitenden und der/dem Protokollführenden zu unterschreiben ist.
- (3) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden an die Mitglieder verschickt.
- (4) Die Protokolle der MV sind auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 12 Fachgruppen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Sprecher/innen der drei Fachgruppen. Die Sprecher/innen vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Fachgruppe im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren von der MV gewählt.
- (2) Die Sprecher/innen der Fachgruppen können in Abstimmung mit den weiteren Vorstandsmitgliedern die spezifischen Interessen ihrer Fachgruppe nach außen vertreten.

§ 13 Fachausschüsse/Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Fachausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese arbeiten der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zu.
- (2) Mitglieder der Fachausschüsse und der Arbeitsgruppen sind in der Regel Hochschullehrende aus den therapiewissenschaftlichen Organisationseinheiten gem. §2 Abs.1 und gegebenenfalls fachkundige Vertreter/innen anderer Einrichtungen.

§ 14 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe und die Beitragsentrichtung werden gemäß § 8 Abs. 2 bestimmt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist auch dann für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenführung erfolgt durch die/den Schatzmeister/in. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis zwei Kassenprüfer/innen, die vor der Entlastung des amtierenden Vorstands die Kasse prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Fachbereichstag Therapiewissenschaften kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit neun Zehnteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder entschieden werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Konferenz der Fachbereichstage (KFBT e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.